

Auflagen zur Gestattung



1. Die einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
2. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
3. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekoration verdeckt werden. Notausgänge müssen-sofern sie nicht mit einem Panikverschluß ausgestattet sind-ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden. In den Räumen ist das Rauchen verboten.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten, der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein:

Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

- a) an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
- b) sich auf Reisen befinden oder
- c) eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- a) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
- b) andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahre nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

Anmerkung:

Erziehungsberechtigt im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit ist

- a) jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
- b) jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
- c) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

5. An Betrunkene dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.
6. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten - bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettenwagen - mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die Benutzung fester, so genannter Toilettenseife und so genannter Gemeinschaftshandtücher ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum soweit an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
7. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Getränkeausschankanlagen, bei denen der Ausschank mit Betriebsüberdruck durch Druckgas (z.B. Kohlensäure) erfolgt, müssen dem Gerätesicherheitsgesetz und dessen Technischen Vorschriften sowie den lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften entsprechen. Solche Anlagen dürfen nur von sachkundigen Personen installiert und erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachkundige über die ordnungsgemäße Beschaffenheit eine schriftliche Bescheinigung erteilt hat. Die Inbetriebnahme ist unter Beifügung dieser Bescheinigung vorher dem für den Betriebsort zuständigen Landratsamt bzw. bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Schankgefäße müssen grundgereinigt und anschließend unter fließendem Trinkwasser gründlich nachgespült werden. Im Bereich der Getränkeabgabe muss der Boden zumindest mit einem Bretterbelag (Lattenrost) versehen sein.

9. Imbiss-Stände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt sein, dass keine nachteilige oder Ekel erregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann. Auf der dem Verbraucher zugewandten Seite ist eine Abschirmung durch Thekenaufsatz oder Abdeckung der Speisen mit Folie erforderlich. Imbiss-Stände müssen bis auf die für den Verkauf offene Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein. An der Verkaufsseite ist z.B. durch ein überstehendes Dach gegen witterungsmäßige Beeinträchtigungen Vorsorge zu treffen. Rück- und Seitenwände sind entbehrlich, sofern die Lebensmittel durch andere Vorrichtungen vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.
10. Gesundheitszeugnisse
Lebensmittel (Back-, Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Eiprodukte und Speiseeis usw.) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach dem Bundesseuchengesetz sind. Die Zeugnisse sind zumindest in Fotokopie während der Dauer der Veranstaltung für behördliche Kontrollen in der Betriebsstätte bereitzuhalten.
11. Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit. Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.
12. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten, Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen. (Gilt auch für Radios usw.).
13. Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
14.
 - a) Es soll nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Aus zwingenden technischen Gründen oder bei örtlichen Schwierigkeiten, z.B. Wenn kein Geschirrmobil verfügbar ist oder nicht angeschlossen werden kann, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
 - b) Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden.
 - c) Gegenüber der Gestattungsbehörde ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller zu benennen.
15. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.